

Konversatorium zum Strafrecht IV

Vermögensdelikte

Lorenz Gemeinhardt

Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Prof. Dr. Schuster

Wichtige Termine

13.05.2024	keine Konversatorien
20.05.2024	Pfingsten: keine Konversatorien
22.05.2024	1. VHB Probeklausur am 22.05.2024 (Mittwoch), 16-18 Uhr in HS 126 NU
17.06.2024	Rückgabe und Besprechung der 1. Probeklausur
24.06.2024	2. VHB Probeklausur am 24.06.2024 (Montag), 8- 10 Uhr in HS 126 NU Keine Konversatorien in dieser Woche
15.07.2024	Rückgabe + Besprechung 2. Probeklausur

I. Versuch und Rücktritt

II. Das erfolgsqualifizierte Delikte

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

I. Versuch - Aufbau

Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat

→ z.B. Erfolg ist nicht eingetreten; aber auch, wenn Erfolg zwar eingetreten aber etwa die Kausalität nicht nachweisbar ist

2. Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand)

= Vorsatz bzgl. aller objektiven Merkmale sowie das Vorliegen etwaiger subjektiver Merkmale (ob objektive Merkmale tatsächlich verwirklicht sind, ist irrelevant und wäre als Anknüpfungspunkt in der Prüfung verfehlt; es kommt **nur auf Vorstellung des Täters** an)

2. Unmittelbares Ansetzen (= „verkümmerter“ objektiver Tatbestand)

= wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten (**subjektive Bewertungsgrundlage**) und objektiv Handlungen vorgenommen hat, durch die es ohne weitere Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung kommen muss (**objektives Bewertungskriterium**)

I. Versuch - Aufbau

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Strafe

IV. Kein Rücktritt

= persönlicher Strafaufhebungsgrund und wird anderen Beteiligten nicht zugerechnet; nur wer selbst Rücktrittshandlung vornimmt, kommt in Genuss der Strafbefreiung

I. Versuch - Beispielfälle

A und B wollen den Pächter einer Tankstelle überfallen. Sie ziehen Strumpfmasken über, nehmen jeweils eine Pistole in die Hand und klingeln an dessen auf dem Gelände liegenden Wohnhaus. Sobald jemand öffnet, wollen sie diese Person unmittelbar überwältigen. Niemand öffnet.

Strafbarkeit von A und B nach §§ 249, 250 II Nr. 1, 22, 23 I, 25 II StGB?

I. Vorprüfung (+)

II. Tatentschluss (+)

III. (P) Unmittelbares Ansetzen

A und B standen bereits mit vorgehaltener Waffe vor der Tür und warteten nur darauf, dass der Pächter diese öffnete; sodann hätten sie unmittelbar das Nötigungsmittel gegen diesen eingesetzt; subjektiv war also die Schwelle zum „jetzt geht’s los“ bereits überschritten und auch objektiv hatten sie bereits zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt, da ihr Tun ohne weitere Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollte (a.A. mit guter Begründung wohl vertretbar)

Danach unmittelbares Ansetzen (+)

I. Versuch - Beispielfälle

K und A sind übereingekommen Frau S zu entführen, um ein Lösegeld zu erpressen. Um den Zugriff auf S zu ermöglichen, soll K sich ihr gegenüber als Postbediensteter ausgeben, der ein Paket zuzustellen habe. Vereinbart ist ferner, „dass die Entführung der Frau S abgebrochen werde, wenn diese mit ihrem 10 Monate alten Kind erscheinen würde“. Nachdem K die Paketzustellung zuvor bei Frau S angekündigt hat, fahren K und A mit dem VW-Bulli des K vor das Anwesen der Eheleute S. K hat, um von Frau S nicht erkannt zu werden, eine Sonnenbrille und eine Mütze aufgesetzt. Auf sein Läuten erscheint Frau S mit ihrem Kind auf dem Arm an der Haustür. K bricht deshalb die weitere Ausführung des Plans, wie vereinbart, ab. Gegenüber Frau S gibt er vor, das falsche Paket dabei zu haben. Anschließend fahren K und A davon (BGH NStZ 1999, 395; vgl. auch BGH NStZ-RR 2004, 361).

Strafbarkeit von K und A gem. §§ 239 a I Alt. 1, 22, 23 I, 25 II StGB?

I. Versuch - Beispielfälle

I. Vorprüfung (+)

II. Tatentschluss

- Der Täter muss einen Menschen entführen wollen, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen. Ein solcher Plan lag vor.

(P) Bewusst unsichere Tatsachengrundlage

- Allerdings wollten die Täter nur zu dem Plan übergehen, wenn **die von ihnen nicht zu steuernde Bedingung** eintrat, dass die S ohne Kind die Tür öffnet.

Solche **objektiven Ausführbarkeitsbedingungen**, die vom Willen des Täters unabhängig sind und auf die er keinen Einfluss hat, sind für den Tatentschluss unschädlich („bedingter Tatentschluss“).

→ Tatentschluss (+)

I. Versuch - Beispielfälle

III. Unmittelbares Ansetzen

e.A.:

- K und A haben die „weitere Tatbegehung“ von vornherein davon abhängig gemacht, dass das in Aussicht genommene Tatopfer S ohne das Kleinkind erscheint; es bedurfte somit noch eines **weiteren Willensimpulses**, damit ihr Tun unmittelbar in die Tatbestandshandlung einmündet

→ Unmittelbares Ansetzen (-)

a.A.:

- „**Weiterer Willensimpuls**“ ist **kein wesentlicher Zwischenakt**; dass sich Täter noch der Durchführbarkeit seines Tatplans vergewissern muss ist gerade typisch für Tatentschluss auf unsicherer Tatsachengrundlage

→ Unmittelbares Ansetzen (+) (dann aber Rücktritt gem. § 24 StGB)

I. Rücktritt – Fallbeispiel (vgl. Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 219)

M und F sind ein Paar und bewohnen gemeinsam eine Wohnung im ersten Stock in Würzburg mit F's Kater K, den die F sehr liebt. Als M herausbekommt, dass F eine Affäre hat, will er ihr aus Rache so viel seelischen Schmerz wie möglich zufügen. Dazu hält er den K vor F's Augen aus dem Fenster und droht wahrheitsgemäß damit, diesen fallen zu lassen. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass der K erhebliche Verletzungen davontragen könnte, wobei es ihm hierauf nicht ankommt.

Kurz bevor M den K fallen lässt, sieht er in Fs schmerzverzerrtes Gesicht. Daraufhin erkennt er, dass er sein Ziel bereits erreicht hat und lässt von weiteren Handlungen ab, wobei er sich aber vornimmt, seinen Plan in der kommenden Woche durchzuführen.

Strafbarkeit des M nach dem StGB?

I. Rücktritt – Fallbeispiel

Strafbarkeit des M

A. § 223 I StGB

→ (-), bloße Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens reicht nicht aus, die Erheblichkeitsschwelle des § 223 I StGB zu überschreiten

B. § 240 I StGB

→ (-), die automatisierte körperliche Reaktion der F reicht nicht aus, um einen Nötigungserfolg anzunehmen

C. § 303 I StGB

→ (-), der Erfolg ist nicht eingetreten

I. Rücktritt – Fallbeispiel

D. § 303 I, III, 22, 23 I StGB

Vorprüfung

a. Ausbleiben des Erfolgs (+)

b. Strafbarkeit des Versuchs

→ (+), §§ 12 II, 23 I, 303 III StGB

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

= Vorsatz bzgl. der objektiven Merkmale sowie das Vorliegen etwaiger subjektiver Merkmale

- Aufgrund der Schutzrichtung des § 303 StGB (Eigentumsschutz), sind Tiere hiervon mitumfasst; ansonsten wäre der Schutz des Eigentümers sehr lückenhaft
- M handelte auch vorsätzlich bzgl. der „Beschädigung“ (mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung der Unversehrtheit oder bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit)

I. Rücktritt – Fallbeispiel

2. Unmittelbares Ansetzen

= der Täter muss subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv solche Handlungen vorgenommen haben, die bei ungehindertem Fortgang des Geschehens, also ohne weitere Zwischenakte, unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden

Hier: M hält K bereits aus dem Fenster und will diesen Fallen lassen → (+)

II. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

III. Rücktritt, § 24 I Alt. 1 StGB

I. Rücktritt - Versuchsstadien

- **Fehlgeschlagener Versuch**

= wenn der Täter nach seiner letzten Ausführungshandlung glaubt, noch nicht alles erforderliche für den konkret vorgestellten Erfolg getan zu haben und davon ausgeht, es auch nicht mehr tun zu können
→ Kein Rücktritt möglich

- **Unbeendeter Versuch**

= wenn der Täter nach seiner letzten Ausführungshandlung glaubt, noch nicht alles erforderliche für den konkret vorgestellten Erfolg getan zu haben und davon ausgeht, es in natürlicher Handlungseinheit noch tun zu können
→ § 24 I 1 Alt. 1 StGB; freiwillige Tataufgabe

- **Beendeter Versuch**

= wenn der Täter nach seiner letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, der tatbestandliche Erfolg könnte eintreten oder dem Erfolgseintritt gleichgültig gegenübersteht
→ § 24 I 1 Alt. 2 StGB; Freiwillige Verhinderung des Erfolgseintritts

I. Rücktritt – Fallbeispiel

1. Versuch nicht fehlgeschlagen

- Nach Vorstellung des M ist die Tat mit eigenen Mitteln in engem räumlich zeitlichem Zusammenhang noch zu vollenden, indem er K aus dem Fenster fallen lässt

(P) Rücktritt bei Erreichen des außertatbestandlichen Erfolgs

Lit. und frühere Rspr.: Rücktritt nicht mehr möglich

- Es wäre **unbillig**, dem Täter Straffreiheit zu gewähren, obwohl er sein Ziel bereits erreicht hat und die weitere Tatausführung für ihn keinen Sinn mehr ergibt; zudem verliert er den Vorsatz bzgl. des Erfolgs

Rspr heute.: Rücktritt möglich

- „Tat“ in § 24 I 1 StGB meint nur tatbestandsmäßige Handlung unter Einschluss des **tatbestandsmäßigen Erfolges**
- Opferschutz
- Erhaltung des gefährdeten Rechtsguts

I. Rücktritt – Fallbeispiel

2. Unbeendeter Versuch

- Nach Vorstellung des M hätte dieser K noch fallen lassen müssen, um den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen
- M müsste also **freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgeben** haben, § 24 I 1 Alt. 1 StGB

(P) Vorbehalt Tat später doch noch zu vollenden

e.A.: Tat muss „im Ganzen und endgültig“ aufgegeben werden

- Rücktritt ist strafbefreiendes Privileg und erfordert **nicht nur zwischenzeitliches Absehen** von der Erfolgsherbeiführung

a.A.: bereits das Abstandnehmen von der **konkreten Ausführungshandlung** ist ausreichend

- Wortlaut: Abstandnehmen von „weiterer Ausführung der Tat“ als konkret begonnene Handlung

I. Rücktritt – Fallbeispiel

h.M.: vermittelnde Ansicht

Täter muss von der **konkreten Tat Abstand nehmen, wie sie durch den einschlägigen Tatbestand gekennzeichnet ist**; der Rücktritt entfällt jedoch, wenn sich der Täter Fortsetzungsakte vorbehält, die im Falle der Realisierung nur als **unselbständige Teilakte** zur zuvor begonnenen Straftat zu werten wären (die mit der bereits verwirklichten Tathandlung einen einheitlichen Lebensvorgang bilden würden)

- **Aufgabe des kriminellen Entschlusses generell** setzt dem Rücktritt zu enge Grenzen
- Aufgabe nur der **konkreten Begehungsweise** ist zu wenig, da sie Rücktritt auch zulässt wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg auf eine andere Begehungsweise herbeiführt
- **Mittelweg** führt zu ausgewogener Berücksichtigung beider Interessen

Hier:

M setzt K wieder ab und nimmt sich vor, die Tat in der Folgewoche zu begehen; die Begehung der Tat in der Zukunft stellt hier keinen einheitlichen Lebensvorgang mit dem bereits passiertem Tatgeschehen und somit auch einen selbständigen Teilakt einer neuen Tat dar

→ **Rücktritt möglich**

I. Rücktritt – Fallbeispiel

3. Freiwilligkeit

h.M: sind **autonome** oder **heteronome** Motive des Täters vorherrschend?

Autonom = freiwillig

- Täter wird weder durch innere noch durch äußere Zwangslage von der weiteren Tatausführung abgehalten (z.B. Mitleid, Reue, etc.)

Heteronom = unfreiwillig

- Fremdbestimmte Veranlassung
- Wenn sich das Risiko für den Täter derart erhöht, dass er die drohenden Nachteile nicht mehr in Kauf nimmt

Hier: M hätte die Tat ohne Weiteres vollenden können, hat sich aber aus eigener Überlegung heraus entschieden, dies nicht zu tun

→ Rücktritt (+), § 303 I, III, 22, 23 I StGB (-)

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation

- a) Eintritt der schweren Folge
- b) Kausalität zwischen Handlung und schwerer Folge
- c) Objektive Fahrlässigkeit
- d) Gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Individuelle Fahrlässigkeit

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

I. Tatbestand

1. Grunddelikt

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation

- a) Eintritt der schweren Folge
- b) Kausalität zwischen Handlung und schwerer Folge
- c) Objektive Fahrlässigkeit

- **Objektive Sorgfaltswidrigkeit** (= Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für Tatobjekt)
Wie hätte sich besonnener und gewissenhafter Dritter aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Situation des Täters aus der Sicht ex ante verhalten

(P) Obj. Sorgfaltswidrigkeit bei Erfolgsqualifikation überhaupt zu prüfen?

→ Nach h.A. indiziert Verwirklichung des Grunddelikts bereits die Sorgfaltswidrigkeit

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

- **Obj. Vorhersehbarkeit**

Es ist danach zu fragen, ob der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für einen besonnenen und gewissenhaften Dritten aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Situation des Täters aus der Sicht ex ante so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung lag, dass er mit ihm nicht zu rechnen brauchte

d) Gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang

= gegeben, wenn sich die dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr in der schweren Folge realisiert

(P) Anknüpfungspunkt der schweren Folge (gerade bei § 227 StGB problematisch)

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

(P) Anknüpfungspunkt der schweren Folge (gerade bei § 227 StGB problematisch)

- **h.M.:** tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang (+), wenn KV-Handlung zum Todeseintritt führt
 - In § 227 StGB verweist Abs. 1 pauschal auf §§ 223 - 226 StGB. Davon wird auch die **versuchte** KV (§ 223 II StGB) erfasst, sodass die KV-Handlung ausreichend ist.
 - Oft vom schlichten Zufall abhängig, ob Handlung oder Erfolg des Grunddeliktes zur schweren Folge führt.
- **Lit. sog. Letalitätstheorie:** Der KV-Erfolg muss zur schweren Folge geführt haben
 - § 227 StGB spricht vom „Tod der **verletzten** Person“, sodass die Norm von einem **Erfolg** auszugehen scheint.
 - Der hohe Strafraum des § 227 StGB gebietet wohl eine restriktive Handhabung.

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

Klausurtypische Fallgruppen des gefahrsspezifischen Zurechnungszusammenhangs

1. Verfolgerfälle

- Jemand verfolgt den Täter des Grunddelikts und kommt dabei zu Tode (*wird etwa beim Überqueren der Straße überfahren*)
→ Zusammenhang i.d.R. (-), da sich allgemeine Risiken verwirklichen; kein spezieller Zusammenhang mit Grunddelikt

2. Fluchtfälle

- Opfer des Grunddelikts flieht vor dem Täter und kommt dabei zu Tode
→ Zusammenhang i.d.R. (+), wenn Verhalten naheliegende deliktstypische Reaktion darstellt (Panik, Angst vor weiteren Angriffen)

II. Das erfolgsqualifizierte Delikt

- **Obj. Vorhersehbarkeit**

Es ist danach zu fragen, ob der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für einen besonnenen und gewissenhaften Dritten aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Situation des Täters aus der Sicht ex ante so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung lag, dass er mit ihm nicht zu rechnen brauchte

- d) **Gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang**

= wenn sich die dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr in der schweren Folge realisiert

(P) Anknüpfungspunkt der schweren Folge (gerade bei § 227 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- **Individuelle Fahrlässigkeit**

III. Das unechte Unterlassungsdelikt- Aufbau

I. Taterfolg

II. Unterlassen

(P) Abgrenzung Tun/Unterlassen

III. Das unechte Unterlassungsdelikt - Aufbau

(P) Abgrenzung Tun/Unterlassen

h.M.: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit

1. Energie und Kausalitätskriterium (naturalistische Betrachtungsweise)

- Aufwendung von Energie seitens des Täters
- Kausalität der Energieaufwendung für den Erfolg

2. Evtl. Korrektur durch normative Bewertung

- Bei Abbruch **eigener Rettungsmaßnahmen:**

→ Hat Rettungsmaßnahme Opfer bereits erreicht + realistische Rettungsmöglichkeit = **aktives Tun**

→ Abbruch vor diesem Moment = **Unterlassen**

- **Abhalten eines Rettungswilligen**

→ Nach ganz h.M. **aktives Tun**

a.A.: rein naturalistische Betrachtungsweise

III. Das unechte Unterlassungsdelikt - Aufbau

I. Taterfolg

II. Unterlassen

(P) Abgrenzung Tun/Unterlassen

III. Quasikausalität

Wenn bei **Hinzudenken der gebotenen Handlung** der Erfolg mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** entfielen

IV. Erforderlichkeit

(+) wenn dem Opfer nicht bereits auf andere Weise geholfen wird oder es auf Hilfe verzichtet

V. Physisch reale Möglichkeit der Erfolgsabwendung

Täter muss subjektiv in der Lage sein, die erforderliche Handlung tatsächlich zu erbringen

VI. Garantenstellung

III. Das unechte Unterlassungsdelikt – Aufbau Garantenstellung

Umstände, die Beschützer- oder Überwachergarantenpflicht begründen

Beschützergarantenpflicht:

- **Gesetz:** Ehegatten (§ 1353 I 2 BGB), elterliche Sorge (§ 1626 BGB), Lebenspartner (§ 2 LPartG)
- **Enges Vertrauensverhältnis:** eheähnliche Lebensgemeinschaft, Gruppe von Bergsteigern
- **Tatsächliche Übernahme:** Arzt, Babysitter, Bergführer

Überwachergarantenpflicht:

- **Absicherung von Gefahrenquellen im eigenen Organisationsbereich:** Baustelle, Tierhalter, Hausbesitzer
- **Beaufsichtigung Dritter:** minderjährige Kinder, Geisteskranke, Untergebene
- **Pflichtwidriges Vorverhalten (Ingerenz)**

III. Das unechte Unterlassungsdelikt - Aufbau

A. Tatbestand

I. Taterfolg

II. Unterlassen

III. Quasikausalität

IV. Erforderlichkeit

V. Physisch reale Möglichkeit der Erfolgsabwendung

VI. Garantenstellung

(VII. Entsprechungsklausel)

B. Rechtswidrigkeit

→ Beachte: besonderer Rechtfertigungsgrund der **rechtfertigenden Pflichtenkollision**

C. Schuld

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

Der schon etwas schwächliche G passt auf seine beiden wohlgenährten Enkel E und O auf. G wohnt in einer Dachwohnung im 3. Stock. Das Haus fängt aus ungeklärten Gründen zu brennen an. E und O werden wegen der starken Rauchentwicklung sofort ohnmächtig. Der Weg über das Treppenhaus nach draußen ist zunächst noch nicht versperrt. G kann aber nur einen seiner Enkel herunter tragen. Er weiß auch, dass die Treppe bald Feuer fangen wird. G entscheidet sich für seinen Lieblingsenkel E. G überlegt noch kurz und ihm fällt die Möglichkeit ein, den O aus dem Fenster zu werfen, da er oben sicher verbrennen wird und unten vor dem Haus ein großer Busch steht. Dennoch hat G Angst, den O dadurch zu verletzen. Er trägt nun E die Treppe herunter. Als G unten ist, bricht die Treppe unter lautem Krachen zusammen. O stirbt in den Flammen an Rauchvergiftung. Den Sturz aus dem 3. Stock hätte er mit großer Wahrscheinlichkeit überlebt. Draußen angekommen entschließt sich G zum verzweifelten Versuch, den O dennoch zu retten. G rennt wieder ins Haus, wird jedoch wegen der Rauchentwicklung sofort im Hausflur ohnmächtig.

Strafbarkeit von G?

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

A. §§ 212 I, 13 I StGB durch Nichteruntertragen von O

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Obj. Tatbestand (+)
2. Subj. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

- **§ 34 StGB (-)**, da kein höherrangiges Rechtsgut
 - **Rechtfertigende Pflichtenkollision**
 - Kollision gleichwertiger Handlungspflichten
 - Täter kommt der einen auf Kosten der anderen nach
 - Kenntnis der Lage + Rettungswille
- **Rechtfertigung (+)**

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

B. §§ 212 I, 13 I StGB durch Nichthinauswerfen des O

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a. Erfolg (+)

b. Unterlassen der erforderlichen Handlung (+)

c. Quasikausalität

Wenn bei Hinzudenken der gebotenen Handlung der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere

Hier: Erfolg entfiere nur mit „großer Wahrscheinlichkeit“

→ Quasikausalität (-)

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

C. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB durch Nichthinauswerfen des O

Vorprüfung:

- Nichtvollendung der Tat (+)
- Strafbarkeit des Versuchs (+)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a. Bzgl. Erfolg (+)**
- b. Bzgl. Nichtvornahme einer erforderlichen und tatsächlich möglichen Rettungshandlung (+)**
- c. Bzgl. Hypothetischer Kausalität, dolus eventualis (+)**
- d. Bzgl. Garantenpflicht (+)**

2. Unmittelbares Ansetzen (+)

Spätestens bei Verlassen des Stockwerks

III. Das unechte Unterlassungsdelikt

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

- **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens?** (laut h.L. in **Schuld** zu prüfen)
- Unzumutbar ist eine Handlung, wenn sie eine „übermenschliche“ mentale Kraft erfordert, weil sie billigenwerte Interessen von erheblicher Bedeutung nachhaltig beeinträchtigen würde und das zu rettende Gut diese Interessen nicht deutlich überwiegt. Je schwerer das drohende Übel ist, desto mehr kann dem Garanten an Opfern oder Selbstgefährdungen zugemutet werden
- Das auf dem Spiel stehende Leben des O überwiegt die psychische Belastung des G eindeutig. Deshalb war ihm zuzumuten, seine Angst zu überwinden und die objektiv einzig vernünftige Handlungsalternative zu ergreifen: Zumutbarkeit (+)

IV. Kein Rücktritt (+)

V. Ergebnis

Strafbarkeit des O wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen (+)